

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0543/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 16.03.2016 - TOP 6.2 + 7.1 Schulneubau Vieselbach + Schulsanierung durch Schulbauförderrichtlinie (Drucksachen 0345/16 + 0312/16) - hier: grundsätzliche Verfahrensweise

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Stadtkämmerei nimmt zu den in der Sitzung des Ausschusses BuS gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Wer ist grundsätzlich zuständig für die Beantragung von Fördermitteln beim Land – Stadtverwaltung/Dezernat/Amt/Stadtrat/Ausschuss für Bildung und Sport?

Die Grundlage für die internen Verfahrensabläufe der Verwaltung bei der Beantragung von Fördermitteln bildet die Dienstanweisung Nr. 8.01/03- Fördermittel/Förderprogramme.

Gemäß der Dienstanweisung obliegt die Antragsstellung auf Fördermittel grundsätzlich dem fachlich zuständigen Fachamt. Dabei ist es unabhängig, ob es sich um Bundes-, Landes- oder sonstige Förderungen handelt. Das antragsstellende Fachamt ist sowohl für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Förderantrages an sich als auch für die Begründung zuständig.

Alle zum Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen sind vom antragstellenden Fachamt der Stadtkämmerei zur haushaltsrechtliche Prüfung der Fördermittelanträge (vor der Einreichung bei der jeweils zuständigen Förderbehörde) vorzulegen.

Die Stadtkämmerei leitet die Fördermittelanträge über die Rechtsaufsichtsbehörde (ThürLVwA) an den Fördermittelgeber (z.B. zuständiges Ministerium beim Freistaat Thüringen) weiter. Gleichzeitig wird durch die Stadtkämmerei die jeweils notwendige rechtsaufsichtliche Würdigung durch das ThürLVwA eingeholt.

Die Unterschriftsbefugnis für den Fördermittelantrag ist – bezogen auf die Gesamtkosten – wie folgt bestimmt:

| | | |
|----------|---------------|--------------------------------|
| bis zu | 5.000,00 EUR: | der antragstellende Amtsleiter |
| mehr als | 5.000,00 EUR: | der zuständige Beigeordnete |

2. Durch wen erfolgt die Beantragung?

Siehe dazu die Beantwortung Punkt 1.

3. Werden die zuständigen Ausschüsse bzw. der Stadtrat beteiligt?

Wie unter Frage 1 erwähnt, ist in der o.g. Dienstanweisung das allgemeine Verfahren zur Beantragung von Fördermitteln geregelt.

Die Beteiligung der zuständigen Ausschüsse bzw. des Stadtrates ist laut der Geschäftsordnung vom 18.06.2014 für die Fördermittelbeantragung nicht vorgesehen.

4. Gilt das Verfahren auch bei der vorläufigen HH-Führung?

Das Verfahren gem. DA 8.01/03 gilt auch im Rahmen der vorläufigen HH-Führung (§ 61 ThürKO).

Anlagen

gez. Dr. Müller
Unterschrift Amtsleiter

06.04.2016
Datum